



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 3

Bayreuth, 3. Februar 2023

Krankenhauszweckverband Bayreuth

Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung

am Freitag, den 10. Februar 2023, um 12:30 Uhr im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth.

Tagesordnung:

Öffentlich

1. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 5.12.2022
2. Übernahme der Kosten für den Neubau der Apotheke
hier: Aufhebung der Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 28.9.2018 sowie vom 26.9.2017
3. Wirtschafts- und Finanzplan 2023 einschließlich Stellenplan KHZ;
Erlass der Haushaltssatzung

Bayreuth, 1. Februar 2023
Krankenhauszweckverband Bayreuth
Verbandsvorsitzender
Florian Wiedemann
Landrat

Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen
Verwaltungsgericht Bayreuth**
Postfachanschrift:
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift:
Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 1.1.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides im vollen Wortlaut und die ihm zugrundeliegenden Planunterlagen liegen

von Montag, 6. Februar 2023, bis einschließlich Montag, 20. Februar 2023,

Inhalt:

Sitzung der Verbandsversammlung Krankenhauszweckverband Bayreuth

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG der bestehenden Eisenmetallgießerei durch die Erweiterung der Betriebszeiten und die damit verbundene Kapazitätserhöhung durch die Firma Trompetter Guss GmbH & Co. KG, St.-Georgen-Straße 14, 95463 Bindlach

Jugendschöffenwahl 2023;
Das Kreisjugendamt Bayreuth sucht ehrenamtliche Jugendschöffen zwischen 25 und 70 Jahren

Vollzug der Jagdgesetze;
Allgemeinverfügung zur Erlegung von Dam-, Sika- und Muffelwild

Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG);

Jagdrechtliche Erlaubnis zur Verwendung von "Dualuse"-Nachtsichtgeräten, -aufsatzgeräten, Infrarot-Strahlern zur Beleuchtung und Markierung von Zielen sowie künstlichen Lichtquellen in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe bei der Jagd auf Schwarzwild im Gebiet des Landkreises Bayreuth

Kreisausschusssitzung in Bayreuth

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Diesem Amtsblatt liegt das Inhaltsverzeichnis 2022 bei

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG der bestehenden Eisenmetallgießerei durch die Erweiterung der Betriebszeiten und die damit verbundene Kapazitätserhöhung durch die Firma Trompetter Guss GmbH & Co. KG, St.-Georgen-Straße 14, 95463 Bindlach

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Bayreuth hat in oben genannter Angelegenheit am 18. Januar 2023 unter Aktenzeichen FB45-1705 einen Bescheid mit folgendem verfügendem Teil erlassen:

I.a Rücknahme des Bescheides vom 16.1.2018, Az.: 4/43-1705:

Der Bescheid vom 16.1.2018, Az.: 4/43-1705, wird zurückgenommen.

I.b Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG:

Der Firma Trompetter Guss GmbH & Co. KG, St.-Georgen-Straße 14, 95463 Bindlach, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Änderung der bestehenden Eisenmetallgießerei auf dem Grundstück Flnr. 658, Gemarkung und Gemeinde Bindlach, durch die Erweiterung der Betriebszeiten und die damit verbundene Kapazitätserweiterung auf max. 88 t Flüssigeisen pro Tag und 23.000 t pro Jahr erteilt."

Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung mit Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen), einer Begründung und folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe**

während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Bayreuth, Markgrafentallee 5, 95448 Bayreuth, Zimmer-Nr. 217 zur Einsichtnahme für jedermann aus.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BlmSchG auch gegenüber Dritten als zugestellt, die keine Einwendungen erhoben haben. Mit der Zustellung beginnt der Lauf der Rechtsbehelfsfrist.

Bayreuth, 18. Januar 2023
Landratsamt
Dr. Brodmerkel
Regierungsrat

JUGENDSCHÖFFENWAHL 2023

Das Kreisjugendamt Bayreuth sucht ehrenamtliche Jugendschöffen zwischen 25 und 70 Jahren

Wenn ein junger Mensch straffällig wird, dann kann sich das Strafmaß auf seine oder ihre Zukunft entscheidend auswirken.

Im Zuge eines Prozesses - gemeinsam mit dem zuständigen Richter - das richtige und angemessene Strafmaß zu finden, ist Aufgabe der sogenannten Jugendschöffen.

Aktuell sucht das Kreisjugendamt wieder Bewerberinnen und Bewerber für das Amt als Jugendschöffin oder Jugendschöffen. Die Wahlen finden in diesem Jahr statt. Die Dauer der fünfjährigen Amtsperiode der Schöffen geht dann von 2024 bis 2028. Jährlich werden die Schöffen voraussichtlich zu maximal zwölf Sitzungstagen herangezogen.

Für das Amt bewerben kann sich jeder zwischen 25 und 70 Jahren, der die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt und seinen oder ihren Wohnsitz im Landkreis Bayreuth hat. Juristische Vorkenntnisse sind nicht nötig. Vielmehr sollten die Interessenten über ein hohes Rechtsempfinden verfügen und mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit die Pflege des Strafrechts im Bereich der jungen Menschen sinnvoll unterstützen wollen.

Das Bewerbungsformular finden Sie auf der Homepage des Landratsamtes Bayreuth. Telefonisch können Sie es unter 0921-728 157 anfordern. Die Bewerbungsfrist endet am 10. März 2023 (Posteingang).

**Vollzug der Jagdgesetze;
Allgemeinverfügung zur Erlegung von Dam-, Sika- und Muffelwild**

Das Landratsamt Bayreuth erlässt folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. In den Jagdrevieren im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Bayreuth ist alles herrenlose Dam-, Sika- und Muffelwild innerhalb der gesetzlichen Jagdzeiten zu erlegen.
2. Jeder Abschuss von Dam-, Sika- und Muffelwild ist dem Landratsamt Bayreuth unverzüglich schriftlich mitzuteilen und in die Streckenliste einzutragen.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth in Kraft und gilt unbefristet.
4. Die Allgemeinverfügung ergeht in stets widerruflicher Weise.
5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

GRÜNDE

I.

Der unteren Jagdbehörde gehen seit einigen Jahren vermehrt Meldungen von Dam-, Sika- und Muffelwildvorkommen zu. Ein Abschussplan für Dam-, Sika- und/oder Muffelwild ist mangels Zweckmäßigkeit aufgrund des nicht vorhandenen Standwildbestandes in den landkreisangehörigen Revieren nicht vorhanden. Das bisherige Verfahren in Form der Erteilung mündlicher Erlaubnisse in Einzelfällen hat sich insbesondere für die Jagdberechtigten als nicht zweckdienlich erwiesen, da hierdurch kein flexibles, jagdliches Handeln möglich ist.

Bei der Sitzung des gemeinsamen Jagdbeirates von Stadt und Landkreis Bayreuth am 16.5.2018 wurde beschlossen - analog der Landkreise Wunsiedel und Hof im Sinne einer landkreisübergreifend gleichförmig strukturierten Jagdausübung - eine Anordnung zur Erlegung von Dam-, Sika- und Muffelwild zu erlassen. Gegen den vorbezeichneten Beschlussvorschlag wurden weder von Seiten der beiden Jagdberater noch vom gemeinsamen Jagdbeirat von Stadt und Landkreis Bayreuth Einwendungen vorgebracht. Der Beschluss erging einstimmig. Nachdem die Erlaubnis bisher per Einzelanordnung ergangen ist, hat sich in Anbetracht der Häufigkeit der Anfragen sowie der flächendeckenden rechtlichen Bedeutsamkeit der Regelung die Allgemeinverfügung als geeignete Erlaubnisform herausgestellt.

II.

1. Das Landratsamt Bayreuth ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 52 Abs. 3 Bayer. Jagdgesetz i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.12.1976; BayRS 2010-1-D).

2. Gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes darf Schalenwild mit Ausnahme von Schwarzwild nur aufgrund und im Rahmen eines Abschussplanes erlegt werden, der von der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat zu bestätigen oder festzusetzen ist. Für die Bejagung von Rotwild außerhalb von ausgewiesenen Rotwildgebieten bedarf es nach § 17 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes keines Abschussplans.

Nach § 27 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes kann die untere Jagdbehörde anordnen, dass die Jagdausübungsberechtigten einen Wildbestand zu verringern haben, wenn dies u. a. im Interesse der Land- und Forstwirtschaft notwendig ist.

Infolge des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 25.1.1984 sind Jagdreviere, die weder anlässlich einer früheren Aussetzungsgenehmigung als geeigneter Lebensraum bezeichnet worden sind noch seit mindestens zehn Jahren (1. April 1974) Dam- oder Muffelwild aufweisen, grundsätzlich im Rahmen der jagdrechtlichen Vorschriften dam- und muffelwildfrei zu halten. Dies trifft auf alle Jagdreviere im Landkreis Bayreuth zu.

Die Allgemeinverfügung erfolgt in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Sie ist geeignet, um den rechtlichen Grundlagen und Vorgaben des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu entsprechen. Sie ist auch das mildeste Mittel zur Erfüllung der Vorgaben und damit auch erforderlich. Die Allgemeinverfügung ist zudem angemessen und berücksichtigt insbesondere den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Vorliegend ist den Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege Vorrang vor den gesetzlichen Regelungen Beschränkung des Abschusses für Dam-, Sika- und Muffelwild durch einen Abschussplan einzuräumen. Mit dem gesetzlichen Verfahren für die Beantragung und Bestätigung bzw. Festsetzung eines Abschussplanes für einzelne Reviere kann beim Auftreten dieser Wildarten, die schnell ihren Standort wechseln, der Vorgabe im Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 25.1.1984 nicht schnell genug entsprochen werden. Dies ist insbesondere der Fall, da ein

Inhaltsverzeichnis

für Amtsblatt und Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

- Jahrgang 2022 -

(Die Zahlen beziehen sich auf die jeweilige Seite des Amtsblattes)

A	
Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung; Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenschutzmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen	75
Aufgebot eines Sparkassenbuches	4, 15, 20, 24, 38, 59, 71, 77, 83, 112
Auflösung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Stechendorfer Gruppe	113
B	
Beitragsatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe (BS-VW/EW)	51
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe	49
Bekanntgabe der Haushaltssatzung des Landkreises Bayreuth für das Haushaltsjahr 2022	29
Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf	25
Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2022 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf	78
Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Hof ermittelten Überschwemmungsgebiets an der Trebgast - Furtbach von Flusskilometer 9,400 bis 16,060 auf dem Gebiet der Gemeinde Bindlach und der Stadt Bayreuth	1
Brandgefahren in der Weihnachtszeit und an Silvester	95
D	
3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Juragruppe	58
E	
Einwohnerzahlen im Landkreis Bayreuth	35, 78
1. Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Juragruppe	58
Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Betzensteingruppe (BGS-WAS)	112
Erweiterung des räumlichen Wirkungskreises (Versorgungsgebietes) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Juragruppe durch den Beitritt der Ortsteile Gattelhof, Hainbach, Höfen, Moggendorf, Stechendorf, Treppendorf und Welkendorf der Stadt Hollfeld sowie der Ortsteile Scherleithen, Schressendorf und Wadendorf der Gemeinde Plankenfels zum 1.1.2023 und Änderung der Verbandssatzung zum 1.1.2023	115
H	
Haushaltssatzungen	
- des Schulverbandes Ahorntal für das Haushaltsjahr 2022	22
- des Schulverbandes Bad Berneck i. Fichtelgebirge, Landkreis Bayreuth, für das Haushaltsjahr 2022	71
- des Grundschulverbandes Creußen (Landkreis Bayreuth) für das Haushaltsjahr 2022	11
- des Hauptschulverbandes Creußen (Landkreis Bayreuth) für das Haushaltsjahr 2022	12
- des Schulverbandes Hollfeld-Wonsees-Plankenfels, Landkreis Bayreuth, für das Haushaltsjahr 2022	23
- des Schulverbandes Hummeltal (Landkreis Bayreuth) für das Haushaltsjahr 2022	22
- des Schulverbandes Mistelgau-Glashütten, Landkreis Bayreuth für das Haushaltsjahr 2022	77
- 2022 des Schulverbandes Pegnitz	39
- des Grundschulverbandes Weidenberg für das Haushaltsjahr 2022	27
- des Mittelschulverbandes Weidenberg für das Haushaltsjahr 2022	28
- des Zweckverbandes Teufelshöhle Pottenstein für das Haushaltsjahr 2022	37
- des Zweckverbandes zur Förderung des Tourismus und des Wintersports im Fichtelgebirge für das Haushaltsjahr 2022	74
- des Zweckverbandes zur Förderung des Wintersport-Leistungszentrums nordischer Disziplinen im Fichtelgebirge für das Haushaltsjahr 2022	103
- des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Truppachtal, Landkreis Bayreuth, für das Haushaltsjahr 2022	112
- des Zweckverbandes Therme Obernsees einschließlich des Eigenbetriebs Therme Obernsees für das Haushaltsjahr 2022	21
- des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Adlitz, Steifling und Brünneck für das Haushaltsjahr 2022	76
- des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der "Benker Gruppe" für das Haushaltsjahr 2022	39
- des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Betzensteingruppe (Landkreis Bayreuth) für das Haushaltsjahr 2022	76
- des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Creußener Gruppe (Landkreis Bayreuth) für das Haushaltsjahr 2022	85
- des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Haager Gruppe (Landkreis Bayreuth) für das Haushaltsjahr 2022	85
- des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe für das Haushaltsjahr 2022	34
- des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Stechendorfer Gruppe (Landkreis Bayreuth) für das Haushaltsjahr 2022	34
J	
Jugendhilfeausschusssitzung in Bayreuth	37, 99
K	
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches	4, 9, 17, 27, 34, 40, 80, 95, 97, 112
Kreisausschusssitzung in Bayreuth	5, 7, 13, 20 25, 30, 71, 80 83, 95, 101
Kreistagssitzung in Bayreuth	27, 35, 81, 97, 103
Kreistagssitzung in Speichersdorf	9, 19
N	
Nachruf	5, 6, 18, 77, 102
O	
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (Bay-BO) auf dem Gebiet der Gemeinde Bindlach	28
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (Bay-BO) auf dem Gebiet der Gemeinde Glashütten	12
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (Bay-BO) auf dem Gebiet der Gemeinde Plankenfels	4

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (Bay-BO) auf dem Gebiet der Gemeinde Speichersdorf	81	Fichtelgebirge und der Stadt Gefrees von Flusskilometer 0,000 bis Flusskilometer 8,600	
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (Bay-BO) auf dem Gebiet der Stadt Hollfeld	14	Verordnung des Landratsamtes Bayreuth über das Überschwemmungsgebiet an der Truppach in den Gebieten der Gemeinde Plankenfels und Mistelgau sowie der Stadt Waischenfeld von Flusskilometer 0,200 bis Flusskilometer 8,400	106
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (Bay-BO) auf dem Gebiet der Stadt Waischenfeld	5, 40	Verordnung des Landratsamtes Bayreuth über das Überschwemmungsgebiet an der Wiesent im Gebiet der Gemeinde Plankenfels, der Stadt Hollfeld und der Stadt Waischenfeld von Flusskilometer 40,200 bis Flusskilometer 64,800	92
R			
Richtlinie zur Förderung der Schwimmfähigkeit im Landkreis Bayreuth im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes SGB VIII	99	Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Bayreuth (Taxitarifordnung)	30
S			
Satzung für den Migrations- und Integrationsbeirat des Landkreises Bayreuth	7	Vierte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Juragruppe	119
Satzung des Zweckverbandes zur Förderung des Tourismus und des Wintersports im Fichtelgebirge zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Verbandsräte	3	Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (-UVPG-); Bacheinhausung im Büchenbach auf der Fischzuchtanlage Fränkische Schweiz, Fl.-Nr. 1418, Gem. Buchau	73
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsverpflegung im Rahmen der gebundenen Ganztagschule der Christian-Sammet-Mittelschule Pegnitz	38	Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;	25
Sitzung der Verbandsversammlung Krankenhauszweckverband Bayreuth	10, 23, 97	Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage der Verwaltungsgemeinschaft Betzenstein in die Pegnitz durch die Verwaltungsgemeinschaft Betzenstein	
Sitzung des Ausschusses für Klima, Umwelt und Landwirtschaft	17, 73	Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;	15
Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung, Tourismus und Wirtschaft	11, 75	Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Gefrees in den Lübnitzbach durch die Stadt Gefrees	
Sitzung des Ausschusses für Kultur und Soziales	21, 24, 29, 85	Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;	26
SCH			
Schutz der "Stillen Tage" im Monat November 2022 im Bereich des Landkreises Bayreuth	79	Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Pegnitz in die Pegnitz durch die Stadt Pegnitz	
U			
Übung der US-Streitkräfte	5, 9, 16, 24, 34, 37, 60, 78, 86	Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;	14
V			
Verordnung des Landratsamtes Bayreuth über das Überschwemmungsgebiet am Ailsbach im Gebiet der Gemeinde Ahorntal und der Stadt Waischenfeld von Flusskilometer 4,8000 bis Flusskilometer 9,400	41	Ersatzneubau der Brücke über die Wiesent bei Welkenhof durch die Stadt Hollfeld	
Verordnung des Landratsamtes Bayreuth über das Überschwemmungsgebiet am Weißen Main im Gebiet der Stadt Bad Berneck von Flusskilometer 30,400 bis Flusskilometer 38,200	68	Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG);	3
Verordnung des Landratsamtes Bayreuth über das Überschwemmungsgebiet am Roten Main (Gewässer I. Ordnung) im Gebiet der Gemeinde Heinersreuth von Flusskilometer 21,100 bis Flusskilometer 29,800	88	Einziehung von Teilstrecken (Kreisstraße BT 46 Bindlacher Berg)	
Verordnung des Landratsamtes Bayreuth über das Überschwemmungsgebiet am Roten Main (Gewässer II. Ordnung) im Gebiet der Gemeinde Emtmannsberg, der Stadt Creußen und des Marktes Weidenberg von Flusskilometer 42,100 bis Flusskilometer 59,000	64	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV);	60
Verordnung des Landratsamtes Bayreuth über das Überschwemmungsgebiet an der Aufseß im Gebiet der Stadt Waischenfeld von Flusskilometer 0,200 bis Flusskilometer 6,600	44	Erllass einer Allgemeinverfügung zur befristeten Wiederinbetriebnahme von älteren Holzfeuerungsanlagen nach der 1. BImSchV aufgrund der Gasmangellage	
Verordnung des Landratsamtes Bayreuth über das Überschwemmungsgebiet an der Fichtenohe/Pegnitz im Gebiet der Stadt Pegnitz von Flusskilometer 106,400 bis Flusskilometer 119,200	87	Vollzug des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);	19
Verordnung des Landratsamtes Bayreuth über das Überschwemmungsgebiet an der Kronach im Gebiet der Stadt Bad Berneck, der Gemeinde Bindlach und der Stadt Goldkronach von Flusskilometer 1,200 bis Flusskilometer 6,200	63	Rücknahme der Auflösung der Teilnehmergemeinschaft Bronn, Stadt Pegnitz, Landkreis Bayreuth	
Verordnung des Landratsamtes Bayreuth über das Überschwemmungsgebiet an der Haidenaab im Gebiet der Gemeinde Speichersdorf von Flusskilometer 56,100 bis Flusskilometer 61,515	42	Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage - Feiertagsgesetz;	13
Verordnung des Landratsamtes Bayreuth über das Überschwemmungsgebiet an der Ölschnitz zum Weißen Main in den Gebieten der Stadt Bad Berneck im	105	Schutz des Gründonnerstags, Karfreitags, Karsamstags und des Ostermontags	
		Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG-;	113
		Zweckvereinbarung über die Wasserversorgung des Weilers Schnackenwöhr 50 der Gemeinde Mistelgau zwischen der Gemeinde Mistelgau und der Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung	
		Vollzug des Schornsteinfegergesetzes;	15
		Kehrbezirk Betzenstein	
		Vollzug des Schornsteinfegergesetzes;	60
		Kehrbezirk Pegnitz 1	
W			
		Wasserabgabesatzung (WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe	52
		Weihnachtsgruß 2022	111
Z			
		Zweite Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Juragruppe	118

Abschuss mangels Abschussplan oder Sondererlaubnis nicht umgehend erfolgen kann. Das bisherige Verfahren ist in Anbetracht der Anzahl der Meldungen jedoch dauerhaft als nichtzweckdienlich zu betrachten. Der Erlass eines Abschussplanes bietet sich im Landkreis Bayreuth jedoch aus dem Grund nicht an, da Dam-, Sika- und Muffelwildstücke aus dem Bereich der Tschechischen Republik bzw. aus anderen heimischen Landkreisen eindringen, jedoch nicht als Standwild in einem festen Revierbereich beständig präsent sind. Die Anordnung der Abschusserlaubnis für die Jagdpächter des Landkreises Bayreuth bildet dementsprechend die einzige zweckmäßige und rechtssichere Lösungsvariante für die Problematik.

Durch die Anordnung des Abschusses von Dam-, Sika- und Muffelwild können diese Wildarten innerhalb der gesetzlichen Jagdzeiten in allen Jagdrevieren im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Bayreuth und nicht nur in den Revieren, die einen Abschussplan beantragt und genehmigt bekommen haben erlegt werden.

3. Gemäß Art. 41 Abs. 4 S. 3 BayVwVfG gilt ein Verwaltungsakt in Form einer Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben, wenn nicht in der Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Termin bestimmt wird, Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG. Von letzterer Regelung wurde vorliegend Gebrauch gemacht, um eine sofortige Möglichkeit des Abschusses zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden zu eröffnen.
4. Die Allgemeinverfügung ergeht nach Art. 36 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Die Anordnung entspricht pflichtgemäßem Ermessen. Insbesondere erfolgt die Anordnung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wobei vorliegend dem Interesse an der flexiblen Handhabung der Regelung vor allem in Bezug auf sich ändernde Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Vorrang zum Interesse der Berechtigten an einer uneingeschränkten Erlaubnis eingeräumt werden musste.
5. Die Allgemeinverfügung ergeht im öffentlichen Interesse und somit kostenfrei gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung sowie deren Begründung können bei der Unteren Jagdbehörde des Landratsamtes Bayreuth eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen
Verwaltungsgericht Bayreuth**
Postfachanschrift:
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift:
Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 1.1.2022 muss der in S 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Wiedemann
Landrat

Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG);

Jagdrechtliche Erlaubnis zur Verwendung von "Dual-use"-Nachtsichtvorsatzgeräten, -aufsatzgeräten, Infrarot-Strahlern zur Beleuchtung und Markierung von Zielen sowie künstlichen Lichtquellen in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe bei der Jagd auf Schwarzwild im Gebiet des Landkreises Bayreuth

Das Landratsamt Bayreuth erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für die im Gebiet des Landkreises Bayreuth liegenden Jagdreviere wird der Einsatz von
 - a) "Dual-use"-Nachtsichtvorsatzgeräten
 - b) "Dual-use"-Nachtaufsatzgeräten
 - c) Infrarot (IR)-Strahlern zur Beleuchtung oder Markierung von Zielen
 - d) künstlichen Lichtquellen

in Verbindung mit für die Schwarzwildjagd geeigneten Jagdlangwaffen erlaubt.

2. Die Erlaubnis unter Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

a) Die Erlaubnis gilt nur für Inhaber/innen eines gültigen Jagdscheins für die Reviere, in welchen eine Jagdberechtigung vorliegt (Jagdpacht oder Begehungsschein).

b) Die Erlaubnis gilt ausschließlich zur Bejagung von Schwarzwild im Rahmen jagdrechtlicher Vorgaben. Ein darüber hinausgehender jagdlicher Einsatz ist strengstens untersagt.

c) Die Verbindung zwischen den unter Ziffer 1 lit a. - d. genannten Hilfsmitteln mit der für die Schwarzwildjagd geeigneten Jagdlangwaffe bzw. dem Zielhilfsmittel der Jagdlangwaffe darf erst in Jagdrevieren erfolgen, in denen man zur Ausübung der Jagd berechtigt ist. Außerhalb dieser Jagdreviere sind ein getrennter Transport und eine getrennte Aufbewahrung von Jagdlangwaffen und Hilfsmitteln sicherzustellen.

d) Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.

e) Die Allgemeinverfügung kann nachträglich mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

f) Das Merkblatt "besondere Schulung" ist als Anlage Bestandteil dieser Allgemeinverfügung und zu beachten.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
5. Die Allgemeinverfügung gilt ab 1.5.2023 und gilt unbefristet.
6. Die Allgemeinverfügung sowie deren Begründung können bei der Unteren Jagdbehörde des Landratsamtes Bayreuth eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid in Form einer Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen
Verwaltungsgericht Bayreuth**

Kreisausschusssitzung in Bayreuth

Am Montag, 13. Februar 2023, um 14.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Bayreuth die

28. Sitzung des Kreisausschusses

statt.

Tagessordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreisausschusses am 12.12.2022
2. Bekanntgaben
3. Naturschutz;
Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Unteres Rotmairtal" im Gebiet der Gemeinde Heinersreuth
4. Tiefbauverwaltung;
Kreisstraße BT 28 - Ausbau BA III zwischen der Abzweigung nach Eichenstruth und Plech mit Verlegung einer Leitung der Straßenentwässerung im Zuge der Kanalbauarbeiten des Marktes Plech;
Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Markt Plech
5. Haushalt 2023;
a) Abwägung der finanziellen Verhältnisse der Umlagezahler
Bekanntgabe der Kennzahlen;
Vorberatung
b) Haushaltsplan und -satzung;
Bekanntgabe von Eckdaten zum Haushaltsentwurf der Verwaltung;
Vorberatung
6. Sonstiges, Anfragen

Bayreuth, 1. Februar 2023

Landratsamt

Wiedemann

Landrat

Postfachanschrift:
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift:
Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 1.1.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, 18. Januar 2023
Landratsamt
Wiedemann
Landrat

Allgemeine Hinweise:

Es sollte stets eine Kopie der Allgemeinverfügung bei der Jagdausübung mitgeführt werden, um im Bedarfsfall bei etwaigen Kontrollen den Einsatz der Hilfsmittel rechtfertigen zu können.

Bitte bedenken Sie, dass das Zuwiderhandeln gegen § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a) BJagdG, insofern auch das Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen in dieser Allgemeinverfügung, mit Bußgeld bedroht ist.

Unter den jagdlichen Zweck im Sinne des § 40 Abs. 3 Satz 4 WaffG fällt auch das Ein- und Übungsschießen auf Schießständen.

Die Anlage "besondere Schulung" in Ziffer 2 Buchst. f dieses Bescheides ist unter www.landkreis-bayreuth.de oder bei der Unteren Jagdbehörde erhältlich.

Die Vorgaben des Waffengesetzes bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt und sind einzuhalten.

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB werden die nachstehenden aufgeführten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Konto-Nr. neu:	4316409178
Konto-Nr. alt:	306409178
Konto-Nr. neu:	4315585978
Konto-Nr. alt:	305585978

Nachdem die Urkunden innerhalb der Frist von drei Monaten nicht vorgelegt wurden, erfolgt mit Beschluss des Vor-

standes die

Kraftloserklärung.

Die neu ausgestellten Zweitschriften der Sparurkunden sind nach einer 14tägigen Bekanntmachung in den Schalteräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Bayreuth, 20. Januar 2023
Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB werden die nachstehenden aufgeführten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Konto-Nr. neu:	4315769671
Konto-Nr. alt:	305769671
Konto-Nr. neu:	4315770976
Konto-Nr. alt:	305770976

Nachdem die Urkunden innerhalb der Frist von drei Monaten nicht vorgelegt wurden, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

Kraftloserklärung.

Die neu ausgestellten Zweitschriften der Sparurkunden sind nach einer 14tägigen Bekanntmachung in den Schalteräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Bayreuth, 20. Januar 2023
Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB werden die nachstehenden aufgeführten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Konto-Nr. neu:	4315661431
Konto-Nr. alt:	3705661431
Konto-Nr. neu:	4315627234
Konto-Nr. alt:	305627234

Nachdem die Urkunden innerhalb der Frist von drei Monaten nicht vorgelegt wurden, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

Kraftloserklärung.

Die neu ausgestellten Zweitschriften der Sparurkunden sind nach einer 14tägigen Bekanntmachung in den Schalteräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Bayreuth, 20. Januar 2023
Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand